

Teilnahmebedingungen und Informationen zum Datenschutz

JournalistInnenpreis Integration 2020

§ 1 Grundsätzliches

- Hiermit werden die Bedingungen für die Einreichung für den JournalistInnenpreis Integration 2020 des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) geregelt.
- Der JournalistInnenpreis Integration 2020 wird vom Österreichischen Integrationsfonds, Schlachthausgasse 30, 1030 Wien, in Kooperation mit dem Unabhängigen Expertenrat für Integration vergeben.
- Der Empfänger der bereitgestellten Informationen und Daten ist der ÖIF.
- Mit der Einreichung eines Beitrags für den JournalistInnenpreis Integration 2020 werden die damit zusammenhängenden Teilnahmebedingungen akzeptiert.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am JournalistInnenpreis Integration 2020 sowie die Zuerkennung eines Preisgeldes.

§ 2 Informationen zum Datenschutz Art 13 DSGVO

- Die im Rahmen der Verleihung des JournalistInnenpreis Integration 2020 erhobenen personenbezogenen Daten der einreichenden JournalistInnen, insbesondere Vor- und Nachname, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, werden vom ÖIF ausschließlich zum Zwecke der Verleihung des JournalistInnenpreis Integration 2020 verarbeitet (Art 6 Abs 1 lit a und lit f DSGVO). Nach der Verleihung des JournalistInnenpreis Integration 2020 und der administrativen Abwicklung und Dokumentation werden die Daten (ausgenommen dem Namen) gelöscht. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist eine Teilnahme am JournalistInnenpreis Integration 2020 nicht möglich. Die Daten werden dem Kooperationspartner des ÖIF (Unabhängiger Expertenrat für Integration) für den JournalistInnenpreis Integration 2020 zum oben genannten Zweck übermittelt. Der/die einreichende JournalistIn erklärt sich ausdrücklich mit der Verarbeitung der von ihm/ihr bereitgestellten Daten zu dem oben genannten Zweck einverstanden.
- Die Einwilligung zur Verarbeitung kann von dem/der einreichenden JournalistIn jederzeit und ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden. Bei Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bisherigen Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist schriftlich durch Brief oder E-Mail zu richten an:
E-Mail: datenschutz@integrationsfonds.at
Österreichischer Integrationsfonds
Schlachthausgasse 30, 1030 Wien
- Weiters kann der/die einreichende JournalistIn schriftlich Auskunft darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß seine/ihre Daten durch den ÖIF verarbeitet werden; zudem kann die betroffene Person auf Grundlage datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowohl Berichtigung als auch die Löschung sowie die Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragung seiner/ihrer personenbezogenen Daten verlangen, Widerruf sowie Widerspruch erheben.
- Derartige Anfragen bzw. Anträge sind an die oben genannten Kontaktmöglichkeiten zu richten. Wenn der/ die einreichende JournalistIn der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, hat der/die Betroffene das Recht sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien.

§ 3 Einreichberechtigung

- Einreichberechtigt sind alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr.
- Die Ausschreibung des JournalistInnenpreis Integration 2020 beginnt am 20.11.2020 00:00 und endet mit Teilnahmeschluss am 31.12.2020, 23:59 Uhr.
- Die Einreichung eines Beitrags ist ausschließlich über die vollständig ausgefüllte Einreichmaske des ÖIF unter <https://www.integrationsfonds.at/stipendium/journalistenpreis-integration/einreichformular-2019-1> möglich. Postalische Zusendungen oder telefonisch übermittelte Einreichungen können nicht berücksichtigt werden.
- Der/die einreichende JournalistIn ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm/ihr bereitgestellten Daten, insbesondere seiner/ihrer E-Mail- und/oder Postadresse, selbst verantwortlich. Sollten die bereitgestellten Daten fehlerhaft und/oder unvollständig sein, so ist der ÖIF nicht verpflichtet, die richtigen Daten einzuholen.

§ 4 Ausschluss vom JournalistInnenpreis Integration 2020

- Der ÖIF behält sich bei einem Verstoß gegen gesetzliche Pflichten oder gegen diese Teilnahmebedingungen das Recht vor, Personen vom JournalistInnenpreis Integration 2020 auszuschließen.
- Ausgeschlossen werden jedenfalls auch Personen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Gegebenenfalls können in diesen Fällen auch nachträglich Preisgelder aberkannt und zurückgefordert werden.
- Der/die einreichende JournalistIn bestätigt, korrekte und der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht zu haben. Sollten falsche Angaben gemacht worden sein, insbesondere den eingereichten Beitrag betreffend, kann diese/r vom JournalistInnenpreis Integration 2020 ausgeschlossen werden. Diesfalls behält sich der ÖIF auch das Recht vor, nachträglich Preisgelder abzuerkennen und zurückzufordern.
- Sofern der/die einreichende JournalistIn Handlungen tätigt, die der demokratischen Ordnung und den sich daraus ableitbaren Grundprinzipien (grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) sowie den Regeln eines friedlichen Zusammenlebens widersprechen, behält sich der ÖIF das Recht vor, nachträglich den JournalistInnenpreis Integration abzuerkennen.

§ 5 Jury, Gewinne und Gewinnbenachrichtigung

- Die eingereichten Beiträge werden von einer unabhängigen, neunköpfigen Fachjury bewertet, welche ebenfalls die Gewinner/innen festlegt.
- Im Rahmen des JournalistInnenpreis Integration 2020 werden drei Beiträge mit insgesamt 6.000 Euro ausgezeichnet. Der Hauptpreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Die beiden anderen Kategorien sind mit 1.500 Euro dotiert.
- Stehen die drei Preisträger/innen fest, werden diese vom ÖIF per E-Mail über ihre Auszeichnung informiert.
- Eine Zusammenfassung der mit dem JournalistInnenpreis 2020 ausgezeichneten Beiträge wird unter Angabe des Namen des/der einreichenden JournalistIn auf der Website des ÖIF veröffentlicht.

§ 6 Änderungsvorbehalt

- Die einreichenden JournalistInnen werden über die Website über etwaige Änderungen der Einreichbedingungen informiert. Diese können angepasst werden, soweit dies im Interesse einer einfachen und sicheren Abwicklung und insbesondere zur Verhinderung von Missbräuchen oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.
- Als Gerichtsstand wird in allen in Zusammenhang mit der Verleihung des JournalistInnenpreis Integration 2020 entstehenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes, welches für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, vereinbart.